

Verordnung der Energie-Control GmbH über Regelungen zur Befreiung von der Zählpunktpauschale (Zählpunktpauschale-VO)

Aufgrund § 22 Abs 3 Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl I Nr. 104/2009 wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Die Verordnung hat die Festlegung des von den Netzbetreibern einzuhaltenden Verfahrens zur Feststellung des Befreiungstatbestandes von der Entrichtung von der Zählpunktpauschale zum Gegenstand.

Anspruchsberechtigte Personen

§ 2. Folgende an das öffentliche Netz angeschlossene Endverbraucher haben an ihrem Hauptwohnsitz Anspruch auf Befreiung von der Bezahlung der Zählpunktpauschale:

1. Bezieher von Sozialhilfe,
2. Bezieher einer Ausgleichszulage sowie
3. Personen, deren Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt, wobei das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten mit zu berücksichtigen ist.

Glaubhaftmachung der Anspruchsberechtigung

§ 3. Für die Glaubhaftmachung der Anspruchsberechtigung haben Kunden dem Netzbetreiber in Kopie beizubringen:

1. Den/Die Meldezettel und
2. Sozialhilfeempfänger: die vom zuständigen Sozialamt ausgestellten Bescheinigungen und Bescheide;
3. Ausgleichszulagenempfänger: den Bescheid für die Zuerkennung der Ausgleichszulage oder einen auf den Namen des Anspruchsberechtigten lautenden Kontoauszug, aus dem die getrennte Ausweisung von Pension und Ausgleichszulage ersichtlich ist.
4. Für den Fall, dass das Nettoeinkommen den geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt: einen Einkommensnachweis sowie einen Nachweis des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten. Der Einkommensnachweis des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten kann auch durch Erklärung erfolgen. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Anspruchsberechtigten hat der Netzbetreiber schriftliche Unterlagen nachzufordern.

Information des Kunden durch den Netzbetreiber

§ 4. (1) Die Information des Begünstigten über die Befreiung von der Entrichtung der Zählpunktpauschale ist diesem innerhalb von 3 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Ablehnung der Befreiung von der Entrichtung der Zählpunktpauschale hat der Netzbetreiber dem Anspruchsberechtigten innerhalb von 3 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen schriftlich unter Angabe des Ablehnungsgrundes mitzuteilen.

Befreiungszeitraum

§ 5. Die Befreiung von der Bezahlung der Zählpunktpauschale gilt ab dem auf den Zeitpunkt der vollständigen Vorlage der Unterlagen gem. § 3 folgenden Monatsersten und kann für Ausgleichszulagenbezieher für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren, für alle anderen Anspruchsberechtigten für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Bezahlung der Zählpunktpauschale für einen kürzeren Zeitraum als 1 Jahr vor, so ist diese je angefangenen Kalendermonat aliquot zu berechnen. Fallen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Entrichtung der Zählpunktpauschale weg, so ist diese ab dem auf den Zeitpunkt des Wegfallens der Anspruchsvoraussetzungen folgenden Monatsersten dem Kunden wieder in Rechnung zu stellen.

Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht

§ 6. (1) Eine Änderung seiner Einkommensverhältnisse hat der Anspruchsberechtigte dem Netzbetreiber unverzüglich bekannt zu geben. Der Netzbetreiber hat den Anspruchsberechtigten auf diese Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Der Anspruchsberechtigte hat dem Netzbetreiber auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu den Umständen der Anspruchsberechtigung zu geben.

Wien, am 18. Dezember 2009

Energie-Control GmbH
DI Walter Boltz

Erschienen in der Wiener Zeitung am 23.12.2009